

Anlage 1 zur Abteilungsordnung der Kanuabteilung des Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V.

Hausordnung für das Anwesen des PTSV-Kauheimes und der Kanuabteilung

- **Allgemeines**

Diese Hausordnung soll ein gedeihliches Miteinander aller Angehörigen der Kanuabteilung, der Wirtsleute, anderer PTSV-Mitglieder und der Gäste ermöglichen, fördern und regeln.

Wird im Nachfolgenden vom Geschäftsführenden Vorstand (GV) gesprochen, handelt es sich um den in § 12 der Satzung des Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V.

Wird im Nachfolgenden von der „Abteilung“ gesprochen, handelt es sich um die Kanuabteilung im Sinne des §12 der gleichen Satzung.

- **Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt auf dem Grundstück, dem nördlichen der beiden Stege und in den Gebäuden der Anlage.

- **Hausverwaltung**

Sie obliegt dem GV, soweit nicht bestimmte Aufgaben an den Abteilungsvorstand oder die Kanuheimpächter delegiert worden sind.

- **Hausrecht**

Hausherr ist der GV. Als Vertreter des Hausherrn üben das Hausrecht aus:

a) in den konzessionierten Räumen – die Pächter

- in allen anderen geschlossenen Räumen und dem Besitztum des PTSV – der Abteilungsleiter, bei dessen Abwesenheit die Pächter und jedes einzelne Mitglied des Abteilungsvorstandes.

- **Zuweisung sonstiger Aufgaben**

Sie bedürfen stets der Schriftform

- **Zuweisung von Räumlichkeiten**

Die Vergabe der Gasträume obliegt den Pächtern. Dabei sind rechtzeitig (mindestens 3 Monate vorher) angemeldete Veranstaltungen der Kanu- aber auch anderer Abteilungen des PTSV zu berücksichtigen.

Die Nutzung der nachfolgenden Räume oder Örtlichkeiten werden gesondert geregelt:

- a. des Zeltplatzes Anlage
- b. des Jugendraumes Anlage

- c. des großen Kellers ist nur nach Absprache mit dem
Abteilungsvorstand möglich

Mit der Gültigkeit der jeweils neuesten Ordnung verlieren alle älteren ihre Wirksamkeit.

- **Zuweisung von Fest- und Zeltplätzen**

Sie erfolgt durch die Pächter im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand. Der Pächter erhebt die für die Nutzung zu entrichtende Gebühr und führt Buch darüber und rechnet mit der GS des PTSV ab. Dabei gelten die Nutzungskriterien der Zeltplatzordnung des Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V. vom 01.04.2011

- **Warenvertrieb**

Es ist auf dem Grundstück ausschließlich dem Pächter vorbehalten. Mit der Zustimmung von Pächter und Abteilungsvorstand sind Ausnahmen zulässig.

- **Bekanntmachung und Aushang**

Erforderliche Mitteilungen und Ladungen der Abteilung erfolgen durch Aushang am schwarzen Brett sowie an den Türen der Umkleieräume im Kanuheim und über E-Mailversand. Termine gelten damit als bekannt gemacht.

Für Aushänge und Bekanntmachungen sind die dafür vorgesehenen Aushangtafeln zu verwenden. Genehmigung zum Aushang erteilt der Abteilungsvorstand.

Ungenehmigte Aushänge werden entfernt.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Werbungen des Pächters für seinen Geschäftsbereich und Aushänge des GV.

- **Erste Hilfe Ausstattung**

Ein Erste-Hilfe-Koffer befindet sich im Jugendraum an einem gekennzeichneten Platz im Keller. Die erforderliche Auffüllung obliegt der Abteilung.

- **Reinhaltung und kleine Reparaturen**

Die Reinhaltung der konzessionierten Räume einschließlich der Toiletten sowie der Sanitärräume und der Zugänge ist Aufgabe der Pächter. Ihnen obliegt auch die Reinigung und Beschickung der Toilettenräume mit Seife, Händetrockner und Toilettenpapier (gem. § des Pachtvertrages)
Das Außengelände zu pflegen ist Aufgabe des Vereins.

- **Behandlung herumliegender Gegenstände**

Im Bootshaus und in den anderen nicht konzessionierten Räumen dürfen keine losen Teile (Segel, Paddel, Gasflaschen, Grillgeräte, Angelgräte u. ä. mehr) herumliegen oder- stehen.

Der Bootshauswart oder alle anderen Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind berechtigt, alle losen Teile einzusammeln. Gegen einen Betrag von 5,00 € können diese wieder ausgelöst werden. Nicht ausgelöste Gegenstände werden beim Frühjahrsarbeitsdienst versteigert.

Bootsmaterial usw. von Mitgliedern, die ungemeldet verziehen und ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, geht 6 Monate nach Bekanntwerden in den Abteilungsbesitz über, wenn dieser es will.

- **Meldung von Schäden**

Schäden an Anlagen, Einrichtungen, Booten und Zubehör sowie an oder in Gebäuden sind dem Abteilungsvorstand von jedem Mitglied unverzüglich zu melden.

- **Inventar, Mobiliar und Geräte**

Das Mobiliar und die Geräte, soweit sie dem Verein oder der Abteilung gehören, sind inventarisiert. Die Liste ist beim Hauptverein einzusehen.

- **Verhalten in den Gebäuden und auf dem Grundstück**

Von Gästen und PTSV-Mitgliedern, besonders aber von den Mitgliedern unserer Abteilung und den Pächtern wird erwartet, mit dazu beizutragen, dass auf dem Grundstück und in den Gebäuden Ordnung und Sauberkeit herrschen.

Beschädigungen und Verunreinigungen der Gebäude und Einrichtungen sowie der Garten-, Grün- und Steganlagen sind zu unterlassen bzw. zu unterbinden.

Alle Abteilungsangehörigen und etwaige Ausleiher haben mit den vereinseigenen Sportgeräten und Zubehörteilen sachgerecht und pfleglich umzugehen.

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen führen zu Regressansprüchen.

Die Benutzung privater netzabhängiger Fernseh-, elektrischer Koch- und Heizgeräte ist verboten. Ausnahmen nur mit Erlaubnis durch den Pächter und dem Abteilungsvorstand.

- **Schneeräumung, Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte**

Für die Schneeräumung und das Streuen der Zugänge und des öffentlichen Gehweges vor dem Grundstück ist der Pächter verantwortlich. Er hat für die rechtzeitige Beschaffung von Streugut zu sorgen.

- **Post**

Für den Vorstand eingehende Post nimmt der Pächter entgegen und leitet sie umgehend weiter.

- **Gebäudesicherung**

- Der **Haupteingang** zur Gaststätte (Castöhlenwegseite) ist als Eingang für Gäste vorgesehen.
- Der Eingang vom Bootshaus her ist überwiegend dem Sportbetrieb vorbehalten.
- **Nichtabteilungsangehörige** haben im Bootshaus und in den Kellerräumen des Haupthauses, ohne Erlaubnis **keinen Zutritt**. Hier sind alle Abteilungsangehörigen angehalten, **Türen und Tore geschlossen zu halten**. Die Pächter achten mit darauf.
- Bei beginnender Dunkelheit ist der Haupteingangsbereich zu beleuchten, soweit der Gaststättenbetrieb geöffnet ist.
- Bei abendlichen Betriebsende (wenn erforderlich auch schon vorher) kontrolliert der Pächter Bootshaus und Keller sowie die Sanitarräume hinsichtlich verschlossener Türen, Fenster sowie dem Energie- und Wasserverbrauch.
- Die Abteilungsmitglieder werden angehalten überflüssige Beleuchtung und Heizung abzuschalten, sowie den Energie- und Wasserverbrauch so sparsam wie möglich zu halten.
- Jeder Abteilungsangehörige und der Pächter achten auf den ordnungsgemäßen Personenverkehr in den nicht konzessionierten Räumen und auf dem Vereinsgelände. Erforderlichenfalls sind die Personen anzusprechen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes zu fragen. Unberechtigt aufhaltende Personen sind vom Grundstück zu verweisen.
- Abteilungsangehörige, die nicht nur Boote holen und bringen, sondern sich sonst außerhalb vorgegebener Trainings- und Übungszeiten länger in unseren Gebäuden und auf dem Grundstück aufhalten, sollen soweit möglich, dem Pächter **Kenntnis von ihrer Anwesenheit** geben.

- **Brandverhütung**

Alle Personen die sich auf dem Grundstück oder in den Gebäuden aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass die Möglichkeit einer Brandentstehung ausgeschlossen ist. Besondere Vorsicht ist in den Bootshallen und Werkräumen sowie der Garage angebracht.

In den gesamten Räumen, auch den konzessionierten Räumen, ist das Rauchen streng verboten.

In den nicht konzessionierten Räumen ist das Vorhalten von offenen Lichts streng verboten.

Leicht entzündbare und leicht brennbare Stoffe (Benzin, Flüssigkunststoffe, Lösungsmittel usw.) sind nur kurzfristig und in geringen Mengen und nur im Werkraum in den dafür bestimmten und zugelassenen Behältern zu lagern.

Im Brandfall stehen folgende Feuerlöscher zur Verfügung:

- I. Feuerlöscher im Arbeitskeller an der Wand zwischen den Fenstern
- II. Feuerlöscher am Canadierstall rechts neben der Tür
Feuerlöschdecke im Jugendraum im Keller

Und es ist unverzüglich die Feuerwehr zu informieren über Notruf 110 oder 112.

- **Fahrzeugverkehr**

- **Rechtsstatus des Grundstückes in verkehrsrechtlicher Hinsicht**

Das Grundstück Castöhlenweg 1 ist - ausgenommen die Parkplätze und die Zugänge zum Haupteingang und zur Terrasse – kein öffentlicher Verkehrsraum. Die Grenze bildet die metallene Sperre zwischen Haupt- und Bootshaus. Die Zufahrt ist Grundstücksausfahrt im Sinne der StVO.

- **Parken**

Für das Parken stehen nur die im Norden und Westen angelegten Stellflächen zur Verfügung. Es ist raumsparend zu parken. Den Pächtern steht die Garage zur Verfügung. Deren Zufahrt ist stets freizuhalten.

Fahrräder von Gästen sind an dem dazu hergerichteten Standort am Haupteingang abzustellen. Fahrräder der Abteilungsmitglieder an den dafür vorgesehenen Abstellplatz am Unterbau gegenüber dem Bootshaus.

- **Befahren des nichtöffentlichen Bereiches**

Die Grünanlagen und die Wege ums Bootshaus und zum Uferwanderweg dürfen weder mit Kfz noch mit Fahrrädern befahren werden. Das Befahren der Wege zum An- und Abtransport beladener Anhänger ist ausnahmsweise erlaubt.

- **Bootshausdienst**

Das Außengelände, die Gebäude und das Material der Abteilung werden durch die Abteilung gepflegt. Dies erfolgt im Rahmen angesetzter Arbeitsdienste.

Die Bekanntmachung der Arbeitsdienste erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett im Kanuheim, durch E-Mailversand und im Internet.

Die für den Arbeitsdienst von der Abteilungsleitung benannten Verantwortlichen teilen die Arbeit ein.

Alle Abteilungsmitglieder ab 16 Jahre bis 70 Jahre, die vom Verein mit aktiven Status geführt werden, haben im Jahr 8 Stunden Bootshausdienst zu leisten.

Die Abteilungsleitung protokolliert die geleisteten Arbeitsstunden je Mitglied.

Nicht geleisteter Bootshausdienst wird mit 7,50 €/Std. berechnet. Der Einzug erfolgt über den Hauptverein. (siehe Anlage 3 Abteilungsbeiträge)

- **Schadenshaftung**

Jedes Abteilungsmitglied und jeder Gast haftet für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden auf dem Grundstück. Gleiches gilt für Schäden an oder in den Gebäuden sowie am Inventar, Bootsmaterial oder Bootszubehör.

Haben mehrere den Schaden gemeinschaftlich herbeigeführt, haften sie als Gesamtschuldner.

- **Kennzeichnung**

Der Inhalt der Punkte „ Erste Hilfe“ und „Brandbekämpfung“ ist im Bereich des rückwärtigen Zugangs zum Kanuheim, gut sichtbar, auszuhängen.

- **Gültigkeit**

Diese Hausordnung ist, nach Abstimmung mit dem GV, in der Jahresabteilungsversammlung am 22.02.2019 beschlossen worden. Sie hebt alle vorhergehenden Hausordnungen auf.

- **Mit beschlossen sind:**

- Abteilungsordnung
- Zeltplatzordnung
- Jugendraumordnung
- Abteilungsbeiträge

Preetz, im Februar 2019

Regine Nofcz

Leiterin der Kanuabteilung des Preetzer Turn-und Sportverein von 1861 e.V.